



Richtlinien für das Aufstellen / Anbringen von Wahlplakaten

Stand 13.07.2021

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Regelung der Sondernutzung von öffentlichen Straßen, ausschließlich in Bezug auf das Aufstellen / Anbringen von Plakaten für Wahlen, Volksbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden.

1. Antrag muss mindestens 1 Woche vor Beginn der Werbung gestellt werden.
2. Es dürfen nur Plakate mit einer Größe bis 1 m² verwendet werden.
3. Es kann im gesamten innerörtlichen Gemeindegebiet plakatiert werden.
Ausnahme:
In der Hauptstraße in Ahorn zwischen Schloss Ahorn bis zum Bürgerhaus Linde und im Umkreis von 50 Metern von Wahllokalen.
4. Die Plakate dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Das Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichen ist nicht erlaubt.
6. Das Anbringen / Ankleben von Plakaten an Brückengeländern, Stützmauern, Kabelverteilerkästen, Glas-, Metall- und Bekleidungssammelcontainern, Buswartehäuschen und Zigarettenautomaten ist nicht statthaft.
7. Die Plakate sind spätestens 7 Tage nach der Wahl wieder zu entfernen. Kabelbinder und sonstiges Befestigungsmaterial muss beim Abbau der Plakate wieder restlos entfernt werden.
8. Im Gemeindegebiet von Ahorn dürfen höchstens 4 Plakate pro Ortsteil angebracht werden, wobei Vorder- und Rückseite als 2 Plakate gelten.
9. Vor Wahlen, Volksbegehren und Volks- und Bürgerentscheiden können von den politischen Parteien und Wählergruppen zum Zwecke der politischen Werbung 2 Anschlagtafeln, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind, aufgestellt werden. Der Standplatz ist von der Gemeinde Ahorn zu genehmigen. Für Großplakate auf privaten Grundstücken ist die Bayerische Bauordnung zu beachten.

Unerlaubte Sondernutzung / Verstoß gegen Auflagen

Grundsätzlich kann der rechtswidrige Zustand auf Kosten des Veranlassers beseitigt werden. Weiterhin stellt derartige Verhalten eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend geahndet wird.

Ordnungswidrigkeiten

- Nichtbeachtung / -einhaltung der Auflagen
- Plakatierung ohne Genehmigung
- Aufstellen von Wahlplakaten über die genehmigte Anzahl hinaus

Bei Verstoß gegen die Auflagen bzw. unerlaubte Sondernutzung werden die Plakate kostenpflichtig sofort und ohne vorherige Ankündigung durch die Gemeinde Ahorn entfernt.